**Anweisungen / Hinweise für das Kontrollpersonal zur Überprüfung   
einer anerkannten Embryo-Entnahme- und/oder Embryo-Erzeugungseinheit mit der Zulassung zur Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel**

Die Kontrolle einer anerkannten Embryo-Entnahme- und/oder Embryo-Erzeugungseinheit wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [Art. 45 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012].

Allgemeine Hinweise:

* alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
* auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, sind Auswahlfelder anzukreuzen;
* erfolgen handschriftliche Eintragungen auf den Rückseiten des Prüfprotokolls, ist die Eintragung mit der lfd. Nummer des Protokolls zu versehen, auf die sich die Eintragung bezieht. Rückseiten gehören ebenfalls zum Protokoll und werden den Akteuren in Kopie zur Verfügung gestellt;
* in den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt für den Akteur entfällt, d.h. trifft für den Akteur nicht zu und wird nicht geprüft oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. trifft für den Akteur zu, wird aber bei der aktuellen Kontrolle nicht bearbeitet;
* das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
* nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen;
* das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder;
* die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der Akteur nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen;
* aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nr. | Anweisungen/Hinweise | Rechtsquelle |
|  | Ankreuzen ob es sich um eine Embryo-Erzeugungseinheit oder eine Embryo-Entnahmeeinheit handelt. |  |
|  | Ankreuzen, ob die betreffende Einheit lediglich für den innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen, oder mit Embryonen und Eizellen befugt ist. |  |
|  | Es wird angekreuzt für welche Tierart die Einheit zugelassen ist  Mehrfachnennungen möglich  Abgleich mit dem Bescheid erforderlich. |  |
|  | **Grunddaten des Kontrolltermins** |  |
|  | Enthält Angaben zur Entnahme-/Erzeugungseinheit, zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle; | Art. 45 der EU (VO) 2016/1012 |
|  | **Zweck der Kontrolle** |  |
|  | Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen; | Art. 43 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Vertreter der Behörde** |  |
|  | 1. Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das Prüfprotokoll für die Behörde; 2. Name und Organisation anderer Personen, die bei der Kontrolle anwesend sind, z.B. Veterinärverwaltung; hier sind die Zuständigkeitsregelungen der einzelnen Bundesländer zu beachten   *Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;* | ZuständigkeitsVO der Länder |
|  | **Name, Anschrift, Rechtsform und Zulassungsnummer des Betriebes oder der Betriebsteile/ggf. amtliches KFZ-Kennzeichen der mobilen Einheit** |  |
|  | 1. Angaben zum verantwortlichen Betreiber der Einheit 2. Name, Anschrift und der zu kontrollierenden Einheit; ggf. amtliches KFZ-Kennzeichen bei einer mobilen Einheit angeben;sofern einemobile Einheit zugelassen ist; dies muss im Bescheid enthalten sein. Eine mobile Einheit muss immer einer stationären Einheit zugeordnet werden können.   a) +b) können Angaben zu ein und derselben Person enthalten, dann kann a) entfallen  Evtl. wird für Zulassungsnummer der bisher gebräuchliche Begriff Veterinärkontrollnummer verwendet.  *Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;* | Art. 39 und Art. 41 Buchst. e) der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Name und Funktion der Auskunft gebenden Person** |  |
|  | Name und Funktion der Auskunft gebenden Person, die für die Einheit an der Kontrolle teilnimmt; geben mehrere Personen z.B. für unterschiedliche Bereiche Auskunft, dann auch diese aufführen; der Leiter der Einheit oder dessen Vertreter sollen immer anwesend sein; Die Auskunft gebende Person muss vertretungsberechtigt für die Einrichtung sein. Anderenfalls sind die Feststellungen im Kontrollbericht nicht justitiabel. | Art. 39 und Art. 46 Abs. 2 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Kontrolltermin(e)** |  |
|  | Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle; wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch ankreuzen kenntlich gemacht und die Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen; |  |
|  | **Art der Kontrolle** |  |
|  | * 1. – d) entsprechendes Feld ankreuzen;   a) geplante Kontrolle, die sich z.B. aus einem Prüfplan ergibt;   1. bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen; 2. Sachverhalte vorangegangener Kontrollen werden nachgeprüft; 3. bei Kontrollen im Rahmen Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfegesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen;   *c) + d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden;* | Art. 43 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Kontrolle war** |  |
|  | a) – b) entsprechendes Feld ankreuzen;   1. Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen 2. bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund; Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen; | Art. 43 Abs. 3 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Kontrollmethoden/-techniken** |  |
|  | a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich;   1. Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt in der Geschäftsstelle/den Räumen der Entnahme-/Erzeugungseinheit; schließt Dokumentenprüfung u. Gespräche mit Vertretern/Personal der Einheit am Kontrolltermin ein; 2. Dokumentenprüfung = erfolgt anhand vorliegen-der/vorgelegter Unterlagen der Entnahme-/Erzeugungseinheit; 3. Gespräche = gezielte Nachfragen bei Prüfung von Einzelfragen oder bei der Dokumentenprüfung mit auskunftsberechtigten Personen der Entnahme-/Erzeugungseinheit; 4. Auskünfte Dritter = Auskünfte von anderen Institutionen oder z.B. aus Datenbanken wie HI-Tier; | Art. 43 der VO (EU) 2016/1012  Zugang zu den Unterlagen und Räumlichkeiten ist im Art. 46 der EU (VO) 2016/1012 und im § 22 Abs. 3 und 4 des TierZG geregelt  § 22 Abs. 5 des TierZG |
|  | **Angaben zur letzten Kontrolle der Entnahme- oder  -Erzeugungseinheit** |  |
|  | Datum der letzten Kontrolle, die vor dem aktuellen Kontrolltermin stattgefunden hat;  Ergebnis der letzten Kontrolle entsprechend ankreuzen;   1. Angeben ob bei der letzten Kontrolle tierzuchtrechtliche Beanstandungen festgestellt wurden 2. Angeben ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden 3. Angeben ob sonstige Hinweise/Anmerkungen, die bei der letzten Kontrolle ausgesprochen wurden, umgesetzt wurden | Art. 43 Abs. 1 Buchst. b) der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Bescheide, Mitteilungen, Befristungen** |  |
|  | Das Vorliegen des jeweiligen Dokumentes bei der Entnahme-/Erzeugungseinheit wird in den ersten drei Spalten durch ankreuzen kenntlich gemacht; bei allen aufgeführten Dokumenten wird das Ausstellungsdatum zur genauen Identifizierung des Dokumentes angegeben   1. Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Zulassungsbescheids; 2. Angabe des von der zuständigen Behörde ausgestellten Änderungsbescheids 3. Änderungsmitteilungen der Entnahme-/Erzeugungseinheit an die zuständige Behörde; betrifft Angaben des Anerkennungsverfahrens 4. Kenntlich machen von Befristungen zu den Dokumenten a) – c) durch ankreuzen in den ersten drei Spalten; ggf. können relevante Befristungen auf der rückseitigen Bemerkungsseite aufgelistet werden 5. Bestehen Auflagen aus vorherigen Kontrollen, wird an dieser Stelle auf das Dokument/Prüfprotokoll verwiesen und eine Kopie als Anlage beigefügt   *Soweit Bescheide, Fristen oder Auflagen vor der Kontrolle bekannt sind, können diese vorab eingetragen werden; Aktualität im Rahmen der Kontrolle überprüfen* |  |
|  | **Verantwortlicher Tierarzt** |  |
|  | * 1. Name der mit der Tätigkeit beauftragten Person wird hier aufgeführt; Prüfen, ob eine Vertretungsregelung getroffen wurde.   2. überprüfen, ob mit der unter a) genannten Person ein Vertrag bei der Entnahme-/Erzeugungseinheit vorliegt;   3. konnte beim Kontrolltermin kein Vertrag vorgelegt werden, kann dieser nachgereicht werden; die Frist für die Vorlage wird im Prüfprotokoll eingetragen; |  |
|  | **Qualifiziertes Personal** |  |
|  | 1. Name der für die Tätigkeiten in der Entnahme-/Erzeugungseinheit qualifizierten Person wird hier aufgeführt; ist zumindest für die wichtigsten Bereiche erforderlich; z.B. Embryoentnahme, Labor, sofern verschiedene Personen bei der Einheit angestellt sind 2. überprüfen, ob für die unter a) genannten Person ein Qualifikationsnachweis bei der Entnahme-/Erzeugungseinheit vorliegt; 3. konnte beim Kontrolltermin kein Qualifikationsnachweis vorgelegt werden, kann dieser nachgereicht werden; die Frist für die Vorlage wird im Prüfprotokoll eingetragen; | § 16 Abs. 5 des TierZG  § 18 Abs. 2 des TierZG |
|  | **Spender- und Empfängertiere** |  |
|  | 1. Tierbestand wird anhand des Bestandsverzeichnisses überprüft; dies trifft nur zu, wenn Spender-oder Empfängertiere auf der Station gehalten werden; meistens ist dies nicht der Fall 2. konnte beim Kontrolltermin kein Bestandsverzeichnis vorgelegt werden, kann dieses nachgereicht werden; die Frist für die Vorlage wird im Prüfprotokoll eingetragen 3. Identitätsprüfung wird durchgeführt; Es muss ein Nachweis vorliegen, dass die die Identität des weiblichen Spendertieres geprüft wurde; z.B. durch Ablesen der Ohrmarke, des Transponders oder Vergleich mit der Beschreibung im Equidenpass. 4. Bei stationärer Haltung von Spender- und/oder Empängertieren ist eine Liste der Zu- und Abgänge zu führen; dies kann z.B. auch durch eine Hi-Tier-Bestandsliste erfolgen. 5. Es muss der Nachweis geführt werden können, dass von der ET-Station vor der Entnahme von Embryonen geprüft wurde, dass die Spendertiere zum Zeitpunkt der Entnahme in einem Zuchtbuch eingetragen waren. Dies kann auch durch einen Herdbuchauszug erfolgen. 6. Der Züchter hat der ET-Station nachzuweisen (zu versichern?), dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Embryogewinnung laut Zuchtprogramm erfüllt sind. 7. Von männlichen und weiblichen Spendertieren muss ein DNA-Profil (ersatzweise SNP) vorliegen. Diese können auch in die Teil A und B der Zuchtbescheinigung integriert sein. und die Methode handschriftlich eingetragen | Ergibt sich aus der ViehVerkehrV  VO (EU) 2016/1012 Anhang II Teil 1 Kapitel I Nr. 1c)  Ergibt sich indirekt aus dem Art. 22 der  VO (EU) 2016/1012  ViehVerkehrV  § 16 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des TierZG  Art. 21 Nr. 1 e und f und Nr. 2 und 3 der EU (VO) 2016/1012  Art. 22 und  Anhang V Teil 2 Kapitel I Nr. 1 h der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Produktionsverfahren** |  |
|  | Hier ist anzukreuzen, welche Produktionsverfahren, ggf. in Abweichung zum Bescheid, tatsächlich durchgeführt werden. |  |
|  | **Dokumentation der Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe** | |
|  | **Form der Aufzeichnungen, Aufbewahrungsfristen** |  |
|  | Hier soll sich der Prüfer einen Eindruck verschaffen ob eine vollständige, ordentliche und nachvollziehbare Dokumentation von Aufzeichnungen und Unterlagen stattfindet. Es bietet sich an, stichprobenmäßig einzelne Spül- oder Gewinnungsvorgänge nachzuverfolgen und zu prüfen, ob der Verbleib der Eizellen und Embryonen lückenlos nachverfolgt werden kann  Die Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren gilt für die eigenen Aufzeichnungen. | § 18 Abs. 8 Satz 2 des TierZG und § 21 der TierZV  TZVO § 21 Abs. 8 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Dokumentation der Eizellen- / Embryonengewinnung** |  |
|  | Für jeden Spülvorgang oder Gewinnungsvorgang muss ein Spülprotokoll oder eine vergleichbare Aufzeichnung angefertigt werden, auch wenn die Eizellen oder Embryonen unbrauchbar sind und vernichtet werden müssen. Es ist zu prüfen, ob in den Spülprotokollen/Gewinnungsprotokollen alle gesetzlich geforderten Angaben enthalten sind. Aufzeichnungen in anderer Form sind zulässig, auch elektronisch.  Bei In-vitro-Befruchtung sind die Aufzeichnungen zur Befruchtung und Kultur der Embryonen zu prüfen, diese sind anstatt der Spülprotokolle anzufertigen  Die Art der Konservierung ist aufzuzeichnen ebenso die Angaben zur Konfektionierung  Bei einer Behandlung der Eizellen oder Behandlung ist das Ergebnis der Behandlung entsprechend dem Schlüssel der TZVO anzugeben.  Bei einer Behandlung von Embryonen in einer externem Einrichtung ist diese zu dokumentieren. | § 18 Abs. 8 Satz 2 des TierZG und § 21 Abs. 1 der TierZV  § 20 Abs. 1 Nr. 6 TierZV  § 20 Abs. 1 Nr. 5 TierZV |
|  | **Kennzeichnung der Eizellen/Embryonen** |  |
|  | Das Behältnis z.B. (Paillette) in dem die Embryonen aufbewahrt werden, müssen alle erforderlichen Angaben enthalten. Werden vor der Abgabe in der ET-Station mehrere Embryonen aus einem Spülvorgang in einem Behältnis aufbewahrt, kann die Nummer des Einzelembryos entfallen. | § 20 der TierZV |
|  | **Dokumentation des Samenzukaufs in Embryo-Erzeugungseinheiten** |  |
|  | Samen darf nur von Besamungsstationen mit EU-Zulassung bezogen werden. Über den Verbleib jeder Samenportion ist Buch zu führen. Alle Unterlagen zum Samenzukauf sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Tierzuchtbescheinigung und ggf. Traces-Bescheinigung sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren. | § 18 Abs. 3 der TierZV  § 21 Abs. 8 der TierZV  TierZG § 13 Abs. 5 |
|  | **Dokumentation des Zukaufs/Zugangs von Eizellen- und Embryonen** |  |
|  | Der Zugang von Eizellen und Embryonen ist unmittelbar nach dem Empfang zu dokumentieren. Es sind die die in der §21 Abs. 5 TierZV genannten Angaben aufzuzeichnen.  Beim Zugang aus einem Zuchtmaterialbearbeitungsbetrieb, in dem die Embryonen ausschließlich behandelt werden, ist das Ergebnis der Behandlung aufzuzeichnen.  Für die Eizellen und Embryonen muss eine Tierzuchtbescheinigung beigefügt sein (nicht, wenn die Eizellen und Embryonen ausschließlich zur Behandlung an einen Zuchtmaterialbearbeitungsbetrieb gehen und von dort wieder zurück an die ursprüngliche Einheit. | §21 Abs. 5 der TierZV  § 21 Abs. 6 der TierZV  § 16 Abs. 4 des TierZG |
|  | **Dokumentation der Eizellen-/ Embryonenlagerung** |  |
|  | Die Eizellen und Embryonen müssen so gelagert werden, dass jederzeit der Ort der Lagerung bestimmt werden kann. Dazu sind Bestandslisten für die einzelnen Lagercontainer erforderlich. Aus diesen muss der Behälter in dem eine bestimmte Eizelle oder ein bestimmter Embryo aufbewahrt wird, hervorgehen. Eine Stichprobenkontrolle der im Container lagernden Eizellen und/oder Embryonen soll wegen der Gefahr, dass das Zuchtmaterial bei der Kontrolle geschädigt wird, nur aus gegebenem Anlass durchgeführt werden.  Es ist darauf zu achten, dass nur Eizellen und Embryonen einer Tierart zusammen gelagert werden und die gemeinsame Lagerung mit Samen nicht zulässig ist. | Ergibt sich aus dem Tiergesundheitsgesetz  § 21 Abs. 1 der TierZV  Ergibt sich aus dem Tiergesundheitsgesetz §18 Abs. 1 Nr. 4 TierZV |
|  | **Dokumentation der Abgabe von Eizellen / Embryonen** |  |
|  | Aus den Aufzeichnungen (z.B. Lagerbestandsliste, elektronische Lagerverwaltung) muss die Abgabe der Eizellen/Embryonen mit allen erforderlichen Angaben insbesondere zum Empfänger und ggf. mit dem Verwendungszweck dokumentiert sein. Die Aufzeichnungen müssen 5 Jahre lang aufbewahrt werden. Es müssen Kopien von Lieferscheinen und Tierzuchtbescheinigungen abgegebener Eizellen/Embryonen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.  Bei der Abgabe an Tierhalter sind die Unterlagen zur Dokumentation der Abgabe und der Beauftragung für mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.  Werden Embryonen ausschließlich zur Manipulation an einen Zuchtmaterialbearbeitungsbetrieb abgegeben und gehen von dort wieder an die gewinnende ET-Einheit zurück sind die dazu erforderlichen Daten, sowie das Ergebnis der Behandlung aufzuzeichnen. | § 16 TierZG  § 21 Abs. 2 bis 4 TierZV  § 21 Abs. 8 der TierZV |
|  | **Dokumentation der Embryonenübertragung durch Einheit** |  |
|  | Die Abgabe an den Tierhalter ist zu dokumentieren.  Die Übertragung ist zu dokumentieren. Dazu ist der Teil D der Tierzuchtbescheinigung für den Embryo auszufüllen und dem Tierhalter auszuhändigen. | §21 Abs. 3 der TierZV  § 17 des TierZG  § 22 der TierZV |
|  | **Dokumentation der Eizellen-/ Embryonenvernichtung** |  |
|  | Die Embryonenvernichtung ist mit den erforderlichen Angaben zu dokumentieren. Dies kann auch auf der Bestandsliste durch Durchstreichen oder auf dem Spülprotokoll durch einen entsprechenden Vermerk geschehen. | § 21 Abs. 1 der TierZV |
|  | **Plausibilität** |  |
|  | Hier soll ein summarischer Abgleich zwischen Aufzeichnungen und Lagerbestand erfolgen, da bei einer Kontrolle in der Regel nicht alle Vorgänge einzeln überprüft werden können. Der Abgleich kann nur größere Differenzen aufdecken. Sollte dies der Fall sein, ist die Überprüfung zu intensivieren um die Ursache der Differenzen aufzuklären. |  |
|  | **Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen** |  |
|  | Für jede Eizelle, muss eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt werden. Tierzuchtbescheinigungen für Eizellen dürfen nur von der Embryoerzeugungs-Einheit ausgestellt werden, die die Eizellen gewonnen hat. Sie sind entsprechend dem Muster der DVO (EU) 2017/717 auszustellen.  Als Nachweis sind Kopien 3 Jahre lang aufzubewahren. | Art. 30 und 31 Abs. 1 der VO (EU) 2016/1012  Anhang V Teil 1 Kapitel III VO (EU) 2016/1012 DVO (EU) 2017/717 i.V. mit DVO (EU) 2020/602  § 6 Abs. 2 der TierZV |
|  | **Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen** |  |
|  | Für jeden Embryo, muss eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt werden. Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen dürfen nur von der Embryogewinnungs- oder erzeugungs-Einheit ausgestellt werden, die die Embryonen gewonnen oder erzeugt hat. Sie sind entsprechend dem Muster der DVO (EU) 2017/717 auszustellen.  Tierzuchtbescheinigungen dürfen nur von Embryogewinnungs- oder erzeugungs-Einheiten mit einer Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel ausgestellt werden.  Die Angaben müssen eine eindeutige Zuordnung zu den Unterlagen der ET-Station und den Embryobegleitscheinen ermöglichen  Als Nachweis für die Erstellung sind Kopien 3 Jahre lang aufzubewahren | Art. 30 und 31 Abs. 1 und Anhang V Teil 1 Kapitel IV der VO (EU) 2016/1012 DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO(EU)2020/602  § 6 Abs. 2 der TierZV |
|  | **Zusammenfassung der Kontrolle** |  |
|  | **Hinweise / Anmerkungen zum Kontrolltermin** |  |
|  | Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Betreiber gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.); |  |
|  | **Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel / Verstöße** |  |
|  | Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des Prüfprotokolls aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann Hinweis auf abschließenden schriftlichen Bericht vermerken, z.B. siehe Abschlussbericht; | Art. 44 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Eine Kopie des Protokolls** |  |
|  | Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Personen (Amtsveterinär, RP) eine Kopie, wird dies hier vermerkt;  *Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden;* | Art. 45 Abs. 2 der VO (EU) 2016/1012 |
|  | **Erklärung** |  |
|  | Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person der Entnahme-/Erzeugungseinheit dokumentiert mit der Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen; |  |